

Unterhaltungs-Blatt

a l s

Beilage zur Preßburger Zeitung No. 86.

Freitag, den 27. October 1820.

Ehren- u. Denkmäler der ungrischen und siebenbürger Deutschen.

(Fortsetzung.)

Diese ernstliche Verfügung des Königs schien aber nicht sehr zu fruchten. Die Gesammtheit der Zipserdeutschen mußte sich manche Neckerei und manches Verfahren von dem Zipser Vicegespan und Burgherrn, dem Meister Thomas gefallen lassen. Sie klagten daher im J. 1343 bei dem Könige Ludwig I. und baten um die Aufrechthaltung und Beschirmung ihrer alten Privilegien. Der gerechte Monarch fand den Inhalt ihrer Klag- und Bittschrift gegründet und er vermeldete sogleich im offenen Briefe, unter Androhung seiner Ungnade, sämtlichen Prälaten, Baronen, Grafen, Burgherrn und Rittern des Reiches, ferner allen Städten und freien Märkten, ihren Richtern und Bögten seinen freien Willen, den deutschen Bund der XXIV. königl. Städte in der Zipz bei seinen alten Rechten zu erhalten und zu beschirmen, und daß ihre Handel nirgends anders, als von ihrem Landgrafen entschieden werden sollten. Die nämliche Verordnung wurde von dem Könige zu Gunsten der Deutschen nach 22 Jahren (1365) wiederholt.

Die Gründer der Bergstädte Wagendrüssel und Krompach in der Zips, berief König Ladislaw IV. aus dem deutschen Reiche und verlieh ihnen die herrlichsten Freiheiten. Bei der allgemeinen Prüfung und Untersuchung der Urkunden für Adelige, die unter dem König Carl, aus politisch-statistischen Rücksichten statt gefunden hat, ward auch ihre Handfeste geprüft und für ächt befunden. Allein diese gerieth durch Unvorsichtigkeit der Besitzer in die Hände der edlen Herren von Bebek. Nun begannen diese die deutschen Einwohner der genannten Städte nach Art ihrer Bauern zu behandeln. Hierüber beklagten sich die Gekränkten durch ihre Abgeordneten Paul und Daniel Richter im J. 1358 vor dem Könige. Ludwig erließ sogleich nach Anhörung der Klage den Befehl an den Palatin, nach welchem ihm aufgetragen worden war, in der nächsten Congregation des Gömörer, Liptoer und Zipser Adels den Bebekern in seinem Namen, einen jeglichen widerrechtlichen Angriff der erwähnten deutschen Gäste zu verbiethen und ihnen auf das schärfste einzuprägen, daß es sein fester Wille sey, jene, jetzt und in alle Zukunft, in ihren alten Rechten und Freiheiten zu conserviren und zu beschützen.

Von dem Könige Sigmund widerfuhr den Deutschen in der Zips viel Gutes, aber auch manches Harte. Das Härteste, das ihnen begegnete, bestand in der Verpfändung der XIII Städte an die Krone Pohlens. Hierdurch ward ihrem Bunde eine unheilbare Wunde geschlagen. — Die Folge war der Verfall der sogenannten elf Städte, die

nimmermehr zu ihrem vorigen Glanz in der Reihe der Städte gelangen konnten.

Doch aber auch des Guten ist sehr viel, das Sigmund den Deutschen seines Reiches in Gnaden erwiesen hat. Die handeltreibenden Bürger zu Podolin zahlten keinen Zoll und von dem Dreißigst erlegten sie nur gewöhnlich die Hälfte. Den treuen Käsmarker Bürgern erließ er 1404 auf volle 12 Jahre den jährlichen Zins, nebst den andern Abgaben. Im J. 1455 bestätigte er zu Preßburg ihre alten Freiheiten und vermehrte dieselben noch mit der Verleihung des Waagamtes, der Stappelgerechtigkeit und einiger freien Jahrmärkte, von welchen ein jeder 4 Wochen lang dauerte. *) Ähnliche Freiheiten erhielten von ihm in eben dem Jahre, auch in offenem Briefe von Dotis aus, die wackern Bewohner der Stadt Iglo in der Zips. — Der König Wladislaw II. ertheilte den Käsmarkern im J. 1440, wenn sie sich in Handelsangelegenheiten nach Pohlen begaben, durch das ganze Reich unbedingte Mauth- und Zollfreiheit.

*) Die Abgeordneten der Käsmarker bei Sigmund waren, ihr damaliger Richter Niclas Schwarz und der Geschworne Georg Wagner. Die Käsmarker standen bei dem Könige Sigmund in hohen Gnaden. Aus dankbarer Erkenntlichkeit für seine Gewogenheit gegen sie, hatten sie ihm daher einst in der Zeit, als er nach Prag, um dort die Huldigung als König zu empfangen, gehen wollte, und er gerade in großer Geldnoth steckte, ein Geschenk mit 100 Mark Silber gemacht, was ihm auch sehr willkommen war.

Eben so glänzend, wie die Freiheiten der Zipfersachsen, wenn nicht noch herrlicher, waren auch die Freiheiten der deutschen Gesamtheit von Karpfen (Universitas Hospitum de Carpona) die ihnen noch König Bela IV. im J. 1244 huldvoll verliehen und König Karl bestätigt hat. Nach dem merkwürdigen Inhalte derselben, lag es in der Karpfner Deutschen freien Willkühr, ihre Geistlichen und Richter, die dann von dem Könige bestätigt worden, sich aus ihrer Mitte selbst zu wählen. Ihr Rath hatte das Recht, halspeinliche Verbrechen abzurtheilen. Keiner der Karpfner Bürger durfte vor einem andern Gerichtsstuhle des Reiches, außer dem seinigen, gezogen werden. Den königl. Zoll bezahlten sie nur an den Grenzämtern. Rechtshändel, deren Entscheidung sonst anderswo von einem gerichtlichen Zweikampf abhing, konnten in ihrer Mitte durch ein Zeugniß von 12 beeideten Männern, geschlichtet werden. Dem reisenden Obergespann waren sie nicht verpflichtet eine Bewirthung zu entrichten, was er von ihnen bedurfte, mußte er mit baarem Gelde bezahlen. Als Zeugen wider einen angeklagten Bürger, wurden vor Gericht nie Ungarn, sondern immer nur Deutsche angenommen und gehört. Über das ganze Gebiet hatte die Stadt, das ihr angehörte, das Recht des Grundeigenthums, sie konnte daher von Erbenlosen zurückgelassene Grundstücke und Häuser, an wen immer, wenn kein rechtmäßiger Erbe vortrat, in ihrer Mitte verschenken. Für alle diese Prärogativen und Rechte, waren die Karpfner verpflichtet, nach Kraft ihres Vermögens, zur Zeit des Krieges unter dem königl. Paniere zu fechten.

Nach dem Maasstabe der Karpfner Freiheiten, be-
 zehrten alle Germanen behandelt zu werden, welche später ins
 Land eingewandert waren, und dieselben wurden ihnen auch
 vollkommen zu Theil, nach einer von dem König Carl im
 J. 1326 erlassenen Handsfeste, allen den deutschen Pflanz-
 bürgern, die als sehr geschickte Bergbauer, die Örter in
 der Gömörer Gespanschaft, Berzette, Bettler, Coronos-
 Banya, Esetnek, Zelschau, Pelsöcz und Ochyna bewohnt
 hatten.

Wie die Deutschen in Ungarn, so hatten auch die
 Deutschen in Siebenbürgen ihre merkwürdigen Rechte und
 Freiheiten, die ihnen zur Belohnung ihrer dem Staate treu
 geleisteten Dienste, aus der Gnade der Könige reichlich zu-
 geflossen waren.

Den herrlichen Freiheitsbrief, den König Andreas II.
 den Siebenbürgerdeutschen im J. 1214 verliehen und nach
 seiner Rückkehr aus Palästina im J. 1224 erneuert und
 bestätigt hat, *) bestätigte auch König Carl im J. 1317,
 als sich dieserwegen bei ihm der Graf Balsung und der

*) Die Erneuerung und Bestätigung der alten Privile-
 gien erzeugte die bittere Klage der Deutschen, über
 die schreckliche Verletzung ihrer Rechte, von Seiten
 ihrer habfüchtigen Feinde. Sie führten als Folge
 davon ihre Verarmung an und sagten, daß sie darum
 nimmermehr fähig wären, dem König auf eigene
 Unkosten im Kriege zu dienen, und ihm den jährli-
 chen Zins von 500 Mark zu entrichten. Die Landes-
 strecke, die ihnen vermöge der neuen Urkunde, als
 Gebiet und Grundeigenthum zusiel, betrug 127 Qua-
 dratmeilen.

Richter von Rösen, Heinrich, verwendet hatten. Den erlangten Privilegien zufolge, waren sie von dem Gewinnste, der ihnen aus den entdeckten Gold- und Silberminen zufließt, verbunden, nur einen sehr geringen Theil an die königl. Kammer abzuliefern. Ihre Jahr- und Wochenmärkte waren zoll- und mauthfrei. Dieselbe Begünstigung war auch mit ihrem Handel durch das ganze Land verknüpft. Dreimal im Jahr hatten sie die Erlaubniß zu den Terminen St. Georg, St. Stephan und St. Martin, allemal durch volle 8 Tage, frei und ungehindert, wie viel sie vermochten, ohne von dem Salzgrafen darum angehalten zu werden, Krümmelsalz von den Halden wegzuführen. Die Wälder, von welchen der König der Herr war, standen ihnen allen, ohne Unterschied des Standes und der Geburt, zur freien Benutzung offen. Ihre Pfartherren waren sie, so wie die Deutschen in der Zipß, befugt, sich selbst zu wählen. *) Dem Voivoden von Siebenbürgen durften sie keinen Absteig bezahlen, es sey denn, daß er in königl. Geschäften zu sie gekommen war, und auf jenen Fall erhielt er 2 Absteige, einen wenn er ankam, und den andern wenn er wegging. Ihr Gebiet durfte kein Geldwechsler betreten; das nöthige Geld von der neugeprägten Münze erhielten sie gegen Austauschung von rohem Silber. Inner-

*) Die Bestättigung derselben vollzog im Namen des Königs und des Papstes, der Probst von Hermannstadt, welcher das Oberhaupt der ganzen Clerisei unter den Siebenbürgerdeutschen, und keiner andern Gerichtsbarkeit, als der der päpstlichen Curia, subordinirt gewesen war.

halb der Gränzen ihrer Ländereien, die sie eigenthümlich besaßen, durften an andere Reichsinsassen keine Donationen gemacht werden, im Falle dieß aber dennoch geschehen sollte, so stand es ihnen frei, mit einer Contradiction einzukommen. Ihre Richter und Geschwornen wählten sie sich selbst, und waren keiner andern Gerichtsbarkeit, außer dem Könige, unterworfen. — Für alle diese Freiheiten und Rechte waren sie schuldig, zur Zeit eines allgemeinen Aufgebotes, innerhalb der Reichsgränzen 500, außer denselben aber nur 100, zuweilen auch nur 50, wohl ausgerüstete Krieger zu dem königl. Heere zu senden. In der Bestätigungsurkunde der erwähnten Prærogativen, nennt König Carl die Sachsen nicht mehr Gäste, wie sie bis jetzt gewöhnlich genannt wurden, sondern Gesamtheit der Sachsen von Herrmanstadt.

Die Kronstädter Deutschen kamen in kriegerischen Unruhen um die Handfesten ihrer Freiheiten. Aber bereitwillig war König Ludwig I. ihnen dieselben zu erneuern und ihnen eine neue Urkunde hierüber zu verleihen. Dieß geschah im Jahre 1364. Für die hierdurch erwiesene Gnade waren sie verpflichtet, ihm sämtliche Heerfolge zu leisten, wenn er in Osten Krieg zu führen hätte, zöge er aber in Westen, mit seiner Reichsmacht in eigener Person zu Felde, so wären sie verbunden, ihm nur 50 wohl bewaffnete Reiter zu Hilfe zu senden.

(Der Beschluß folgt.)

Jährliche Consumtion zu Paris

Paris. — Jährlich werden zu Paris, welches 580,000 Einwohner zählt, im Durchschnitte verbraucht und

consumirt: Brod 206 Millionen Pfund. — Fleisch im Ganzen 90 Millionen Pfunde. — Ochsen 75,000 Stück. — Kühe 15,000 Stücke. — Kälber 103,000 Stücke. — Schöpfe (Hammel) 220,000 Stücke. — Schweine 558,000 St. — Tauben 400,000 St. — Seefische 100,000 Centner. — Süßwasser-Fische 1,300,000 Cent. — Austern für 400,000 Franken. — Krebse für 80,000 Fr. — Gerste 8500 Muids. — (100 Pariser Muids haben 2627 Wiener Mäßen.) Hafer 21487 Muids. — Gewöhnl. Wein für 33 Millionen Franken (6000 Tonnen, 250,000 Faß.) — Apfelwein (Cidre) 6000 Muids. — Bier 30,000 Ohm, Tonnen. — Brantwein für 3 Millionen Fr. — Essig für 500,000 Fr. — Kaffee 2 Mill. 500,000 Pfund. — Eier 78 Millionen. — Holz 327,556 Klaftern. — Holzkohlen 694,000 Körbe. — Zeug 10. 6 Mill. Ellen.

Kaffeehäuser gibt es in Paris 3000; dann 2800 Miethkutscher oder Fiakres, und 2000 Kabriolets. — Die Gesamtmasse der jährlichen Consumtion zu Paris kann man zu Gelde angeschlagen, auf 260 Millionen Franken rechnen, gegen 104 Millionen Wiener Silbergeld. Zu 1 Million gehören 14 Centner 4 $\frac{1}{2}$ Pfund blankes Gold, oder 213 Centner 67 $\frac{1}{2}$ Pfund blankes Silber, woraus erfolgt, daß Paris zusammen eine jährliche Revenue von wenigstens 860 Millionen Fr. haben muß.

Der Erfinder des in unserm letzten Unterhaltungsblatte beschriebenen Delphins ist der durch mehrere Schriften bekannte ungarische Advocat und Fiskal der gräf. Brunzvikischen untern Herrschaften Futak und Eserevits, Hr. Franz Farkas Edler v. Farkas-falva. — Im Falle einer Nachfrage wendet man sich in portofreien Briefen an den Erfinder selbst über Ofen, Eserevits nach Futak.